

Rechtssache C-16/24 [Sinalov]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

11. Januar 2024

Vorlegendes Gericht:

Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia, Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

11. Januar 2024

Strafverfahren gegen:

YR

WV

AN

WY

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Zuständigkeitskonflikt zwischen einem nationalen Richter und seinem Verwaltungsleiter über die Art und Weise, in der der in dem Mitgliedstaat geltende Grundsatz der zufälligen Auswahl bei der Zuweisung der Rechtssachen anzuwenden ist. Einhaltung des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit als Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit, wenn das System der zufälligen Zuweisung von Rechtssachen so ausgelegt und angewandt wird, dass es einem nationalen Richter nicht erlaubt ist, autonom zu beurteilen, ob er für die Bearbeitung einer ihm vom Verwaltungsleiter zugewiesenen Strafsache zuständig ist, was zur Folge hat, dass, nachdem dieser Richter die Rechtssache ohne Zustimmung des Verwaltungsleiters zuständigkeitshalber unmittelbar an einen anderen Richter desselben Gerichts verwiesen hat und dieser andere Richter die Rechtssache zur Bearbeitung angenommen hat und es, ebenfalls ohne Zustimmung des Verwaltungsleiters, für

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

erforderlich gehalten hat, die Parteien der Rechtssache zur Frage seiner Zuständigkeit für die Bearbeitung der Rechtssache anzuhören, gegen die beiden nationalen Richter ein Disziplinarverfahren wegen Schädigung des Ansehens der Justiz und Verletzung der Amtspflicht eingeleitet worden ist

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung des Unionsrechts gemäß Art. 267 AEUV

Vorlagefrage

Ist mit Art. 19 Abs. [1 Unterabs. 2] EUV und Art. 47 der Charta eine Auslegung eines nationalen Gesetzes, das als Grundsatz der Rechtspflege die Zufallsauswahl unter den Richtern vorsieht, um zu bestimmen, welcher von ihnen eine Strafsache bearbeiten und entscheiden soll, vereinbar, wonach bei Vorliegen von Zweifeln, ob dieser Grundsatz in einer bereits vom Verwaltungsleiter zugewiesenen Rechtssache verletzt worden ist, diese Zweifel in der Weise zu klären sind,

1. dass es sich dabei um eine gerichtliche Frage handelt und darüber das die Rechtssache bearbeitende Gericht – auch nach Anhörung der Parteien und im Rechtsmittelverfahren – entscheidet, oder

2. dass es sich dabei um eine administrative Frage handelt und nur der Verwaltungsleiter befugt ist, diese Beurteilung vorzunehmen,

und außerdem eine Auslegung, wonach dann, wenn der Richter, dem die Rechtssache zugewiesen worden ist, der Auffassung ist, dass nach dem genannten Grundsatz ein anderer Richter die Rechtssache bearbeiten sollte, und die Rechtssache an diesen Richter verweist, und der zweite Richter, der die Rechtssache erhalten hat, entscheidet, zunächst die Parteien in einem kontradiktorischen Verfahren anzuhören und dann autonom eine Entscheidung über die Frage seiner eigenen Zuständigkeit zu treffen, diese beiden Richter insofern ein Disziplinarvergehen begehen, als sie durch ihr Verhalten das Ansehen der Justiz schädigen und ihre Amtspflichten verletzen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Vertrag über die Europäische Union (im Folgenden: EUV), insbesondere Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2;

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), insbesondere Art. 47;

Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. 2008, L 300, S. 42);

Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. 2004, L 335, S. 8);

Urteil vom 15. Juli 2021, Kommission/Polen (Disziplinarordnung für Richter), C-791/19, EU:C:2021:596;

Urteil vom 20. April 2021, Repubblica, C-896/19, EU:C:2021:311;

Urteil vom 19. November 2019, A. K. u. a. (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts), C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982;

Urteil vom 2. März 2021, A.B. u. a. (Ernennung von Richtern am Obersten Gericht – Rechtsbehelf), C-824/18, EU:C:2021:153;

Urteil vom 5. November 2019, Kommission/Polen (Unabhängigkeit der ordentlichen Gerichte), C-192/18, EU:C:2019:924;

Urteil vom 24. Juni 2019, Kommission/Polen (Unabhängigkeit des Obersten Gerichts), C-619/18, EU:C:2019:531.

Nationale Rechtsvorschriften

Nakazatelnoprotsesualen kodeks (Strafprozessordnung), insbesondere Art. 42 Abs. 2, Art. 44 Abs. 1 und Art. 258

Zakon za sadebnata vlast (Gerichtsverfassungsgesetz, im Folgenden: ZSV), insbesondere Art. 9 Abs. 1, Art. 86, Art. 109, Art. 307 Abs. 2, Art. 308, Art. 327 sowie Art. 360b Abs. 1 und 6

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Seit dem 30. Oktober 2014 war beim Spetsializiran nakazatelen sad (Spezialisiertes Strafgericht, Bulgarien) ein Strafverfahren gegen vier Personen wegen Beteiligung an einer organisierten kriminellen Vereinigung mit dem kriminellen Zweck der Begehung von Steuerstraftaten – Nichtentrichtung von Mehrwertsteuer – anhängig. Die mutmaßlichen strafbaren Handlungen fanden zwischen Januar 2008 und dem 27. März 2012 statt.
- 2 Die Strafsache wurde per Computer-Zufallsauswahlverfahren unter allen Richtern Richter Ivo Hinov zugewiesen. Die Verhandlung wurde von einer Kammer mit zwei Schöffen durchgeführt. Aufgrund des Todes eines der Schöffen im Jahr 2021 und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Unveränderlichkeit des Spruchkörpers ordnete Richter Ivo Hinov (im Folgenden: Richter I. H.) am 19. Oktober 2021 an, die Verhandlung neu zu beginnen.

- 3 Am 27. Juli 2022 wurde der Spetsializiran nakazatelen sad (Spezialisiertes Strafgericht) aufgelöst und die Rechtssache zuständigkeitshalber an den Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia, Bulgarien) (im Folgenden: SGS) verwiesen. Bei diesem Gericht wurde auch Richter I. H. wieder als Richter eingesetzt, wo er derzeit in dieser Funktion tätig ist.
- 4 Am 4. August 2022 wandte der Verwaltungsleiter der Abteilung für Strafsachen des SGS den Mechanismus für die Zuweisung der Rechtssachen in Anwendung des Grundsatzes der zufälligen Auswahl unter allen Richtern des Gerichts an. Die Strafsache wurde Richterin Hristinka Koleva (im Folgenden: Richterin H. K.) zugewiesen. Ohne die Rechtsfragen der Rechtssache zu erörtern, stellte sie am 27. September 2023 fest, dass Richter I. H. für die Bearbeitung der Rechtssache in der Sache zuständig sei. Daher verwies sie die Rechtssache zur Bearbeitung an diesen Richter.
- 5 Am 3. Oktober 2023 erließ Richter I. H. eine gerichtliche Entscheidung, mit der er die Durchführung einer öffentlichen Sitzung zur Anhörung der Parteien – insbesondere zu der Frage, ob der Grundsatz der zufälligen Zuweisung beachtet worden war – anordnete. Die Parteien äußerten den Standpunkt, dass Richterin H. K. einen Rechtsfehler begangen habe, da ein Richter eine Rechtssache nicht zur Bearbeitung an einen anderen Richter verweisen könne. Sie sind der Ansicht, dass die Rechtssache an den Verwaltungsleiter des Gerichts verwiesen werden müsse, der eine neue Zufallsauswahl für die Zuweisung der Rechtssache treffen müsse.
- 6 Mit Beschluss vom 23. November 2023 erklärte Richter I. H., dass die Zufallsauswahl vom Gesetzgeber als Grundsatz für die Organisation der Justiz aufgestellt worden sei und dass jedes Gericht befugt sei, seine eigene Zuständigkeit zu überprüfen. Er ist daher der Ansicht, dass es sich um eine gerichtliche Frage handle (d. h. um eine Frage, die – auch im Rechtsmittelverfahren – vom Gericht zu entscheiden sei) und nicht um eine administrative Frage (d. h. nicht um eine Frage, die vom Verwaltungsleiter zu entscheiden wäre).
- 7 Im Anschluss an ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen dieses Richters stellte das zuständige Berufungsgericht fest, dass allein der Verwaltungsleiter befugt sei, zu beurteilen, ob bei der ursprünglichen Zuweisung der Rechtssache der Grundsatz der Zufallsauswahl beachtet worden sei.
- 8 Mit Anordnung vom 22. Dezember 2023 leitete der Verwaltungsleiter ein Disziplinarverfahren gegen Richterin H. K. und Richter I. H. ein. Richterin H. K. wird in tatsächlicher Hinsicht vorgeworfen, dass sie es unterlassen habe, die Rechtssache zur Neuweisung an den Verwaltungsleiter zu verweisen (und außerdem das Verfahren nicht eingestellt und sich selbst nicht für befangen erklärt habe), während Richter I. H. vorgeworfen wird, dass er es akzeptiert habe, eine Rechtssache zu bearbeiten, die ihm nicht ordnungsgemäß gemäß den Anforderungen des ZSV zugewiesen worden sei. In rechtlicher Hinsicht wurde

das Verhalten der Richterin und des Richters als „eine das Ansehen der Justiz schädigende Handlung, die eine Verletzung der Amtspflicht darstellt“, eingestuft.

Wesentliche Argumente des Richters und seines Verwaltungsleiters

- 9 **Richter I. H.**, bei dessen Kammer es sich um das vorlegende Gericht handelt, das dem Gerichtshof¹ das Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt hat, ist der Ansicht, dass dadurch, dass der Präsident des SGS ihn disziplinarrechtlich zur Verantwortung ziehe, sein Recht auf eine freie Beurteilung hinsichtlich seiner Zuständigkeit für die Bearbeitung einer Strafsache im Rahmen seiner allgemeinen Befugnisse als Richter verletzt werde. Seiner Ansicht nach stellen sich in diesem Zusammenhang mindestens zwei wesentliche Fragen. Die erste Frage sei die, ob das vorlegende Gericht anerkennen müsse, dass es für die Entscheidung dieser Frage in Wirklichkeit nicht zuständig sei, was bedeuten würde, dass es einräume, dass allein der Verwaltungsleiter diese Beurteilung vornehmen könne. Die zweite Frage laute, ob die bisher vom vorlegenden Gericht vorgenommenen Handlungen, die auf die Beurteilung seiner eigenen Zuständigkeit gerichtet seien, tatsächlich ein Disziplinarvergehen darstellten und daher einen Grund für eine Selbstablehnung bildeten, da der betreffende Richter durch die Vornahme gerichtlicher Handlungen in einer bestimmten Rechtssache das Ansehen der Justiz in Misskredit bringe und die Rechtssache nicht weiter bearbeiten könne.
- 10 Das vorlegende Gericht legt kurz die Art und die praktischen Auswirkungen des Grundsatzes der Zufallsauswahl bei der Zuweisung der Rechtssachen dar. Es weist darauf hin, dass das neue System eingeführt worden sei, um die Willkür bei der Zuweisung von Rechtssachen einzuschränken, über die der Präsident des Gerichts traditionell ein Monopol ausübe. Die Zufallsauswahl erfolge, wenn eine Rechtssache bei Gericht anhängig gemacht werde. Sie habe zwei Erscheinungsformen. So könne die zufällige Zuweisung (i) „automatisch“ erfolgen (durch gleichmäßige elektronische Zuweisung entsprechend der Reihenfolge des Eingangs) – in diesem Fall werde die Rechtssache unter allen Richtern, im vorliegenden Fall der Abteilung für Strafsachen des SGS, zugewiesen. Dieser Ansatz gelte für die erste Befassung des Gerichts mit einer Rechtssache. Die zufällige Zuweisung könne auch in Form einer (ii) „Auswahl eines bestimmten Richters“, d. h. einer „manuellen Zuweisung“ erfolgen. Der zweite Ansatz werde vor allem in Fällen angewandt, in denen die Rechtssache zunächst einem bestimmten Richter zugewiesen worden sei, dieser sie dann an ein anderes Organ verwiesen habe (z. B. an die Staatsanwaltschaft, um einen Verfahrensfehler zu beheben, oder an ein anderes Gericht, das er für zuständig halte) und dieselbe Rechtssache dann wieder an das Gericht zurückgelange. In diesem Fall werde die Rechtssache unmittelbar demselben Richter zugewiesen.

¹ A. d. Ü.: Das ursprüngliche Vorabentscheidungsersuchen vom 11. Januar 2024 wurde vom Richter als Einzelperson in seiner Eigenschaft als Kammervorsitzender eingereicht. Mit Beschluss vom 15. Januar 2024, der am 17. Januar 2024 beim Gerichtshof eingereicht worden ist, hat die gesamte Kammer, d. h. der Richter und die beiden Schöffen, seine Entscheidung bestätigt.

- 11 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts enthält das nationale Recht jedoch keine Ausführungen zu der Frage, welche Person dafür zuständig sei, zu beurteilen, ob der Verwaltungsleiter seine Befugnis, den Grundsatz der Zufallsauswahl einzuhalten, ordnungsgemäß ausgeübt habe. Konkret gehe es darum, ob er die Rechtssache zu Recht nach der ersten Option unter allen Richtern zugewiesen habe oder ob er sie nach der zweiten Option hätte zuweisen müssen, also einem ganz bestimmten Richter. Das vorliegende Gericht ist der Auffassung, dass insoweit zwei Standpunkte vertreten werden könnten.
- 12 Nach dem ersten Standpunkt bedeute der Umstand, dass der nationale Gesetzgeber die Zufallsauswahl als ein Organisationsprinzip der Rechtspflege festgelegt habe, dass sie ein wesentliches Element der Gesetzmäßigkeit des Gerichtsverfahrens sei. Daher gelte der allgemeine Grundsatz, dass der Richter, dem die Rechtssache zugewiesen werde, befugt sei, seine eigene Zuständigkeit zu beurteilen, einschließlich der Frage, ob bei der Zuweisung der Rechtssache der Grundsatz der Zufallsauswahl beachtet wurde. Nach diesem Standpunkt werde der Grundsatz der zufälligen Zuweisung in zwei Stufen umgesetzt. In der ersten Stufe werde er vom Verwaltungsleiter umgesetzt, der die Rechtssache einem bestimmten Richter zuweise und dabei nach seinem Ermessen eine der beiden Erscheinungsformen anwende. Dies geschehe in einem administrativen Verfahren ohne Beteiligung der Parteien. In der zweiten Stufe nehme der Richter, dem eine Rechtssache zugewiesen worden sei, eine autonome Beurteilung vor, die im Rahmen des Gerichtsverfahrens mit allen damit verbundenen Garantien – Anhörung der Parteien und Kontrolle durch die übergeordneten Instanzen – durchgeführt werde.
- 13 Der zweite Standpunkt bestehe darin, dass die Kontrolle über die Einhaltung dieses Grundsatzes allein dem Verwaltungsleiter obliege. Sei der Richter, dem die Rechtssache zugewiesen worden sei, der Ansicht, dass ihm die Rechtssache zu Unrecht zugewiesen worden sei, so habe er zunächst den Verwaltungsleiter zu unterrichten, der zu beurteilen habe, ob eine neue Zuweisung vorzunehmen sei. Diese Auffassung verträten das Berufungsgericht und der Verwaltungsleiter des SGS, der das Disziplinarverfahren gegen Richter I. H. und Richterin H. K. eingeleitet habe. **Der Verwaltungsleiter** ist der Ansicht, dass allein er zu dieser Beurteilung befugt sei und daher Richterin H. K. die Rechtssache zunächst mit der entsprechenden Begründung an ihn hätte verweisen müssen, damit er anschließend über die Zuständigkeit für eine Neuzuweisung hätte entscheiden können. Entsprechend hätte Richter I. H. die Rechtssache, nachdem er sie von Richterin H. K. erhalten habe, direkt an den Verwaltungsleiter zur Vornahme dieser Beurteilung durch diesen weiterleiten müssen, anstatt selbst zu entscheiden, ob er befugt sei, die Rechtssache ohne die Zustimmung des Verwaltungsleiters des betreffenden Gerichts zu bearbeiten.
- 14 Das vorliegende Gericht hebt jedoch hervor, dass auf der Grundlage des nationalen Rechts nicht klar sei, ob der Verwaltungsleiter bei der Beurteilung der Zuständigkeit des Richters für die Bearbeitung und Entscheidung der Rechtssache

in einem bestimmten Aspekt – der Einhaltung des Grundsatzes der Zufallsauswahl – eine Leitungsbefugnis gegenüber dem Richter habe.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 15 Das vorlegende Gericht weist zunächst darauf hin, dass es im Ausgangsverfahren um die Feststellung der Schuld oder Unschuld von Personen geht, die der Beteiligung an einer organisierten kriminellen Vereinigung und der Mehrwertsteuerhinterziehung beschuldigt werden. Im Fall eines Schuldspruchs müsste sich die Festsetzung des Strafmaßes nach dem Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und dem Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels richten. Da im Ausgangsverfahren Sekundärrecht Anwendung findet, sind auch Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Charta anwendbar. Das Ausgangsverfahren ist von einem Gericht zu bearbeiten, das im Sinne des Unionsrechts unabhängig ist.
- 16 Dabei geht es nach Ansicht des vorlegenden Gerichts in erster Linie um die Unabhängigkeit des Richters bei der Wahrnehmung seines Rechts zu einer Beurteilung in Bezug auf seine eigene Zuständigkeit für die Bearbeitung einer Rechtssache (Zuständigkeit unter dem Gesichtspunkt der Anwendung des Grundsatzes der Zufallsauswahl). Es ist daher zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung dieser Unabhängigkeit vorliegt, wenn diese Beurteilung nur vom Verwaltungsleiter des betreffenden Gerichts vorgenommen werden kann und wenn die Auffassung des betreffenden Spruchkörpers, dass er selbst über eine solche Zuständigkeit verfüge, vom Verwaltungsleiter als Disziplinarvergehen angesehen wird.
- 17 In diesem Zusammenhang weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass nach Auffassung des Gerichtshofs die Organisation der Justiz zwar eine Frage des nationalen Rechts ist, dass aber diese Organisation die Unabhängigkeit der Richter gewährleisten muss, um den Schutz der Rechtsstaatlichkeit als Wert von überragender Bedeutung zu garantieren. Dies gilt auch für die Ausgestaltung der Vorschriften für die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Richter.
- 18 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass der Gerichtshof davon ausgeht, dass die Unabhängigkeit des Richters als solche gegenüber der Legislative und der Exekutive gelte. Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage der Unabhängigkeit des Richters jedoch im Licht von dessen Beziehungen zum Verwaltungsleiter, und zwar nur in einem Aspekt, nämlich der Beurteilung der ordnungsgemäßen Anwendung des Grundsatzes der Zufallsauswahl, die der Verwaltungsleiter bereits vorgenommen hat.
- 19 Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es Aufgabe des Verwaltungsleiters ist, die notwendigen Voraussetzungen für die Durchsetzung der Justiz zu schaffen, dass

er aber in der betreffenden Rechtssache nicht selbst Rechtspflege betreibt. Daher übt der Präsident des betreffenden Gerichts im Rahmen des Gerichtssystems bei der Ausübung seiner Befugnisse zur Zuweisung der Rechtssachen nur Durchführungs- und keine gerichtlichen Befugnisse aus. Die Befugnisse sind klar abgegrenzt: Die justiziellen Befugnisse werden vom Richter (in Bezug auf die von ihm bearbeiteten Rechtssache) und die exekutiven Befugnisse vom Verwaltungsleiter (in Bezug auf das Gericht, das er leitet) ausgeübt.

- 20 Darüber hinaus ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ein Element der Unabhängigkeit des Gerichts seine Unempfänglichkeit für äußere Faktoren. Diese Frage stellt sich im Ausgangsverfahren insofern, als ein äußerer Faktor – der Verwaltungsleiter – darauf besteht, dass nur er gemäß dem Grundsatz der Zufallsauswahl entscheiden könne, welcher Richter die Rechtssache bearbeiten solle.
- 21 Der Gerichtshof weist ferner darauf hin, dass das Erfordernis der Unabhängigkeit voraussetzt, dass der Richter seine Funktionen in völliger Autonomie ausübt, ohne irgendeiner Stelle untergeordnet zu sein und ohne von irgendeiner Stelle Anordnungen oder Anweisungen zu erhalten, so dass sie auf diese Weise vor Interventionen oder Druck von außen geschützt ist, die die Unabhängigkeit des Urteils ihrer Mitglieder gefährden und deren Entscheidungen beeinflussen könnten.
- 22 Im Ausgangsverfahren verneinte der Verwaltungsleiter, dass ein Richter die Möglichkeit hat, eine Beurteilung in Bezug auf seine eigene Zuständigkeit vorzunehmen, da er der Ansicht ist, dass er in dieser Frage über ein Monopol verfüge und dass seine Entscheidung für den Richter bindend sei. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts handelt es sich dabei um eine Form äußeren Drucks, soweit es sich um eine Frage im Zusammenhang mit der Anwendung eines Grundsatzes der Rechtspflege handelt. Der Verwaltungsleiter ist jedoch in Bezug auf diese Rechtspflege eine externe Person.
- 23 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist die auf die vorliegende Rechtssache übertragene Rechtsprechung des Gerichtshofs dahin zu verstehen, dass das Erfordernis der richterlichen Unabhängigkeit von dem Zeitpunkt an gilt, zu dem ein Richter zur Bearbeitung und Entscheidung einer konkreten Rechtssache bestimmt worden ist. Von diesem Moment an wird seine Unabhängigkeit zu einem Wert, von diesem Moment an kann er nicht mehr unter Druck gesetzt werden, wenn es um die Entscheidungen geht, die er bei der Bearbeitung und Entscheidung dieser Rechtssache trifft. Dies gilt auch für Entscheidungen, die seine eigene Zuständigkeit betreffen.
- 24 Im Ausgangsverfahren wurde Richterin H. K. ursprünglich ordnungsgemäß vom Verwaltungsleiter mit der Bearbeitung des Ausgangsverfahrens betraut. Der Auffassung, dass sie weiterhin unter seiner Kontrolle steht, ohne dass sie in der Lage wäre, die Frage ihrer Zuständigkeit für die Bearbeitung und Entscheidung der Rechtssache nach dem Grundsatz der Zufallszuweisung selbst zu entscheiden,

sondern stattdessen ihn um eine Neuzuweisung der Rechtssache bitten müsste, kann nicht gefolgt werden. Denn wenn das Recht von Richter H. K., ihre eigene Zuständigkeit für die Bearbeitung der Rechtssache autonom zu beurteilen, anerkannt wird, bedeutet dies auch die Anerkennung ihres Rechts, die Rechtssache autonom an Richter I. H. zu verweisen, sofern sie der Auffassung war, dass er die Rechtssache bearbeiten sollte. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das Recht von Richter I. H. anzuerkennen, nach Eingang der Rechtssache selbst zu beurteilen, ob er nach dem Grundsatz der Zufallsauswahl für die Bearbeitung der Rechtssache zuständig ist, einschließlich des Rechts, zu beschließen, die Parteien anzuhören, bevor er zu einem Ergebnis kommt, und zwar ohne diese Entscheidung dem Verwaltungsleiter zu überlassen.

- 25 Würde man sich hingegen der Auffassung des Verwaltungsleiters anschließen, so würde dies dazu führen, dass der Richter, der eine bestimmte Rechtssache zu bearbeiten und zu entscheiden hat, in Bezug auf einen bestimmten Aspekt seiner eigenen Zuständigkeit für die Bearbeitung und Entscheidung völlig vom Willen des Verwaltungsleiters abhängig wäre, ohne dass er selbst eine solche Beurteilung vornehmen könnte. Dies hat nach Ansicht des vorlegenden Gerichts im Ergebnis ein Gericht zur Folge, das – gerade in dieser Hinsicht (Beurteilung seiner Zuständigkeit für die Bearbeitung und Entscheidung der Rechtssache im Hinblick auf den Grundsatz der Zufallsauswahl) – vom Verwaltungsleiter abhängig ist.
- 26 Das vorliegende Gericht prüft ferner, ob das gegen Richter I. H. eingeleitete Disziplinarverfahren nicht das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Funktionieren und die Unabhängigkeit der Justiz in Frage stellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach Auffassung des Gerichtshofs das Disziplinarverfahren gegen einen Richter kein Mittel sein darf, um den Inhalt der von ihm getroffenen gerichtlichen Entscheidung zu kontrollieren, und dass die Regelung der disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit so ausgestaltet sein muss, dass verhindert wird, dass er der Gefahr ausgesetzt wird, dass seine disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit allein aufgrund seiner Entscheidung ausgelöst wird.
- 27 Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts sind diese Voraussetzungen im Ausgangsverfahren nicht erfüllt, soweit die Disziplinarverfahren gegen Richter H. K. und Richter I. H. den Inhalt der von ihnen getroffenen gerichtlichen Entscheidungen betreffen, die in schriftlicher Form vorliegen. Der eigentliche Zweck besteht darin, ihnen zum Vorwurf zu machen, dass dieser Inhalt nicht so war, wie er nach Ansicht des Verwaltungsleiters hätte sein sollen. In Bezug auf ein Disziplinarverfahren, das den Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung betrifft, hat der Gerichtshof entschieden, dass die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit nur in „ganz außergewöhnlichen Fällen“ ausgelöst werden kann. Dabei handelt es sich um „schwerwiegende und völlig unentschuld bare Verhaltensweisen von Richtern ... wie z. B. die vorsätzliche und böswillige oder besonders grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften des nationalen Rechts und des Unionsrechts, deren Einhaltung sie gewährleisten sollen, Willkür oder Rechtsverweigerung“.

- 28 Das vorliegende Gericht kommt zu dem Schluss, dass die Entscheidung der Richterin und des Richters, ihre eigene Zuständigkeit für die Bearbeitung des Ausgangsverfahrens zu beurteilen, nicht als ein so außergewöhnlich schwerer Gesetzesverstoß angesehen werden kann. Es handelt sich um eine strittige Befugnisausübung. Die Richterin und der Richter waren der Ansicht, dass eine bestimmte Befugnis (Beurteilung der eigenen Zuständigkeit unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Grundsatzes der zufälligen Auswahl) nur vom Richter, nicht aber vom Verwaltungsleiter ausgeübt werden könne. Dieser vertrat dagegen nicht nur die Auffassung, dass nur er diese Befugnis habe, sondern auch, dass die Richterin und der Richter ein Disziplinarvergehen begangen hätten, weil sie seine Befugnis bestritten hätten. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Richterin und der Richter ihre diesbezüglichen gerichtlichen Entscheidungen ordnungsgemäß begründet haben. Der Verwaltungsleiter ging jedoch auf diesen Umstand nicht ein und prüfte nicht, ob es sich um einen bloßen Fehler bei der Anwendung des Gesetzes handelte. Vielmehr nutzt er das Disziplinarverfahren, um sein Monopol in der Frage der ordnungsgemäßen Anwendung des Grundsatzes der Zufallszuweisung zu schützen.
- 29 Schließlich hebt das vorliegende Gericht hervor, dass das Erfordernis der Unabhängigkeit der Richter kein Selbstzweck ist, sondern dem Recht der Parteien auf Verteidigung dient, dessen offenkundige Form der Anspruch auf rechtliches Gehör ist. Die Handlung des Richters I. H., die seine disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit auslöste, bezweckte, den Parteien Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern, ob der Grundsatz der Zufallsauswahl – bei der ursprünglichen Zuweisung durch den Verwaltungsleiter und bei der Verweisung der Rechtssache durch Richterin H. K. an Richter I. H. – gewahrt wurde. Durch dieses Vorgehen wurde nämlich in Wirklichkeit den Parteien eine wirksame Verteidigung bei der Entscheidung dieser Frage geboten, da ihre Ansichten berücksichtigt wurden. Wäre diese Frage hingegen der Entscheidung des Verwaltungsleiters im Verwaltungsweg überlassen worden, so hätte er diese nach seiner persönlichen Beurteilung und ohne Anhörung der Parteien getroffen.
- 30 Zusammenfassend ist nach Ansicht des vorliegenden Gerichts im vorliegenden Fall zu prüfen, ob der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit als Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit gewährleistet ist. Nach Auffassung dieses Gerichts kann die Lebenskraft der Rechte, die die Bürger aus dem Unionsrecht ableiten, nur gewährleistet werden, wenn sie von einem unabhängigen Gericht geschützt werden. Und diese Unabhängigkeit sollte mit der Zuweisung einer Rechtssache entstehen. Von diesem Zeitpunkt an muss der Richter die volle Verantwortung für seine Entscheidung übernehmen. Seine Fehler müssen von den Parteien im Wege des Rechtsmittelverfahrens oder von den höheren Instanzen – von Amts wegen – korrigiert werden. Wenn der Verwaltungsleiter nach der Zuweisung einer Rechtssache die Kontrolle über diese ausüben kann, und sei es auch nur in einem Aspekt (in diesem Fall die Einhaltung des Grundsatzes der Zufallsauswahl), kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Gericht völlig unabhängig ist.